



GEMEINDE 4750 BÜTGENBACH

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLLBUCH DES GEMEINDERATES.
VOM 17. Oktober 2019

Verhandelt in öffentlicher Sitzung

Punkt Nr. 8

Anwesend waren: FRANZEN Daniel, Bürgermeister-Vorsitzender;
SERVATY Charles , NOEL Stéphan, LIMBURG-COLLAS Martha, SARLETTE Nadia, Schöffen;
HEINEN Ludwig, BRUSSELMANS Tony, HECK José, HEINEN-SCHOMMER Inge, VELZ Jean-Luc, PAUELS Hermann Josef, DOLLENDORF Manuel, TÖLLER-SCHOFFERS Elisabeth,
KERSTGES Michelle, RAUW-HERBRAND Karla, REUTER-GEHLEN Ursula, Ratsmitglieder;
KRINGS Verena, Generaldirektorin-Sekretärin.

Fehlte entschuldigt: HEINDRICHS Elmar, Ratsmitglied.

Festlegung der Gebühren ab dem 01.01.2020.

4. Gebühr auf den Anschluss an das öffentliche Wasserleitungsnetz.

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht-steuerlichen Forderungen;

Nachdem der Vorschlag von Ratsmitglied Jean-Luc VELZ, wonach bzgl. der Gebühr für die Zählermiete präzisiert werden sollte, ob es sich um Zähler mit Schrauben oder um Zähler mit Flanschen handelt, angenommen wurde;

In Erwägung, dass es sich bei den Zählern mit 1", 5/4", 6/4" und 2" um Zähler handelt, die mit Schrauben an der Wasserleitung befestigt sind, wohingegen die Zähler DN50 mm, DN 65mm und DN80 mm mittels Flanschen installiert werden;

Aufgrund des vom Finanzdirektor erstellten Gutachtens vorliegender Beschlussfassung vom 07.10.2019, gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund dessen, dass im Gemeindehaushalt der Artikel 8745/180-01 vorgesehen ist;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Ab dem 01. Januar 2020 und für eine unbegrenzte Dauer wird zugunsten der Gemeinde eine Gebühr für den Anschluss, die Erneuerung und die Entfernung eines Wasseranschlusses erhoben.

Artikel 2: Die Gebühr ist zahlbar durch den Eigentümer vor Inangriffnahme der Arbeiten durch die Gemeindedienste.

Die Gebühr beträgt:

a) Anschluss und Entfernung:

- 400,00 € zuzüglich MwSt. pro individuellem Wasseranschluss und die Erneuerung eines Wasseranschlusses zuzüglich der effektiven Kosten auf privatem Eigentum (Material inklusive Zählvorrichtung und Personal),
- 400,00 € zuzüglich MwSt. für einen Wasseranschluss mit zentraler Wasserverteilung zuzüglich der effektiven Kosten (Material inklusive Zählvorrichtung und Personal),
- 200,00 € zuzüglich MwSt. für die Entfernung eines Wasseranschlusses.

b) Zählermiete:

- - 1" (Befestigung mittels Verschraubung): kostenlos
- - 5/4" (Befestigung mittels Verschraubung): 20,00 € zuzüglich MwSt.
- - 6/4" (Befestigung mittels Verschraubung): 25,00 € zuzüglich MwSt.
- - 2" (Befestigung mittels Schrauben): 30,00 € zuzüglich MwSt.
- - DN50 mm (Befestigung mittels Flanschen): 180,00 € zuzüglich MwSt.
- - DN65 mm (Befestigung mittels Flanschen): 200,00 € zuzüglich MwSt.
- - DN80 mm (Befestigung mittels Flanschen): : 220,00 € zuzüglich MwSt.

Diese Gebühr wird jährlich, proportional zum Ablesezeitraum mit der Wassergebühr berechnet.

Artikel 3: Der Antragsteller hat alle in Kraft befindlichen Bestimmungen über die Wasserversorgung und des Straßenwesens zu beachten. Vor allem müssen ein Rückschlagventil und ein Schutzfilter hinter der Wasseruhr angebracht werden.

Artikel 4: Bei einem Druck ab 5 Bar (Kilo) muss ein Druckminderer installiert werden.

Artikel 5: Im Falle von Nichtzahlung innerhalb der in Artikel 2 vorgesehenen Frist wird die Eintreibung der zuständigen Gerichtsbarkeit übertragen.

Der geforderte Betrag kann um die gesetzlichen Verzugszinsen erhöht werden.

Artikel 6: Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

Im Auftrage:

Die Sekretärin,
V. KRINGS

Der Vorsitzende,
D. FRANZEN

Für gleichlautenden Auszug:
Bütgenbach, den 29.10.2019

Die Generaldirektorin,

Der Bürgermeister,

Verena KRINGS



Daniel FRANZEN